

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1

Allgemeines

- 1.** Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen der Jürgen Klose Industrietechnik KG als Auftraggeber und einem Auftragnehmer (Lieferanten) abgeschlossenen Verträge. Dies gilt auch dann, wenn sich die Jürgen Klose Industrietechnik KG bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf die Einkaufsbedingungen beruft.
- 2.** Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Einkaufsbedingungen erkennt der Auftragnehmer deren ausschließliche Geltung auch für alle künftigen Bestellungen an; auch wenn auf die Geltung unserer Einkaufsbedingungen nicht noch einmal hingewiesen wird.
- 3.** Diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder hiervon abweichende Lieferbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten gegenüber der Jürgen Klose Industrietechnik KG auch dann nicht, wenn sie diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Auftragsbestätigungen bedeuten kein Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

§ 2

Angebote und Annahme

- 1.** Der Auftragnehmer gibt, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, sein Angebot grundsätzlich kostenlos ab. Er hat sich mit seinem Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Spezifikationen einer Anfrage bzw. Ausschreibung zu halten; im Falle einer Abweichung ist ausdrücklich auf diese hinzuweisen.
- 2.** Eine Anfrage bzw. Ausschreibung der Jürgen Klose Industrietechnik KG ist unverbindlich. Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Sie sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen. Bestellungen binden die Jürgen Klose Industrietechnik KG nur, wenn sie unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins innerhalb von 14 Tagen ab Zugang beim Auftragnehmer von diesem schriftlich bestätigt werden, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 3.** Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der von der Jürgen Klose Industrietechnik KG aufgegebenen Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst dann als vereinbart, wenn die Jürgen Klose Industrietechnik KG sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten, sind einvernehmlich zu regeln.
- 4.** Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von der Jürgen Klose Industrietechnik KG überlassen oder in deren Auftrag hergestellt werden, bleiben Eigentum der Jürgen Klose Industrietechnik KG und dürfen an Dritte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung geliefert werden. Gleiches gilt für Erzeugnisse, die mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellt bzw. ausgezeichnet sind. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen im Einzelfall sind Fertigungsmittel, Marken und Aufmachungen unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an die Jürgen Klose Industrietechnik KG zurückzugeben.

§ 3

Preise, Rechnungserteilung, Zahlung und Zahlungsverzug

- 1.** Die vereinbarten Preise verstehen sich in EURO (€) netto zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer und gelten - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird - einschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung sowie sonstiger Spesen.
- 2.** Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Der Auftragnehmer bleibt auch im Falle einer Liefer- bzw. Leistungsfrist von länger als vier Monaten an diese gebunden, es sei denn, der Auftragnehmer setzt seine Preise herab.
- 3.** Sind Preise nach Gewicht vereinbart, so gilt für die Berechnung das bei der Jürgen Klose Industrietechnik KG ermittelte Nettogewicht.
- 4.** Rechnungen sind, sofern zum Verständnis erforderlich, mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Rechnungen im Versandpaket gelten nicht als gesondert eingereicht und sind deshalb für die Jürgen Klose Industrietechnik KG nicht maßgeblich. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung steht der Jürgen Klose Industrietechnik KG ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Maßgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zu Grunde liegenden Einheiten sowie die vereinbarten Preise.
- 5.** Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege nach Wahl der Jürgen Klose Industrietechnik KG innerhalb von zehn Tagen mit drei Prozent Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit zwei Prozent Skonto oder innerhalb von 60 Tagen rein netto, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt.
- 6.** Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen, Warenprüfzeugnisse, etc. vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an die Jürgen Klose Industrietechnik KG zu übersenden. Die vorstehend genannten Papiere müssen der Jürgen Klose Industrietechnik KG spätestens bei Lieferung nach Rechnungseingang vorliegen. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Bescheinigungen.
- 7.** Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware. Bei fehlerhafter Lieferung ist die Jürgen Klose Industrietechnik KG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzustellen.
- 8.** Bei Vorauszahlung ist die Jürgen Klose Industrietechnik KG berechtigt, eine angemessene Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft einer anerkannten deutschen Großbank oder Sparkasse zu verlangen.
- 9.** Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer erst nach einer Fristsetzung mit Ablehnungsdrohung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.** Forderungen gegen die Jürgen Klose Industrietechnik KG können nur mit deren schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

§ 4

Liefertermine und Lieferverzug

- 1.** Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von der Jürgen Klose Industrietechnik KG angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Der Auftragnehmer kommt in Verzug, wenn der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wurde. Bei fehlender Vereinbarung kommt er in Verzug, wenn er die nach den Umständen angemessene und übliche Lieferzeit nicht eingehalten hat. Im Falle des Verzuges ist der Auftragnehmer verpflichtet, der Jürgen Klose

Industrietechnik KG den Verzugsschaden zu ersetzen. Darüber hinaus ist die Jürgen Klose Industrietechnik KG berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant der Jürgen Klose Industrietechnik KG dies unverzüglich mitzuteilen und deren Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die der Jürgen Klose Industrietechnik KG wegen verspäteter Lieferung/Leistung zustehenden Ansprüche.

2. Vor dem Ablauf des vereinbarten Liefertermins ist die Jürgen Klose Industrietechnik KG nicht zur Abnahme verpflichtet. Sie behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung die Rücksendung der Ware auf Kosten des Auftragnehmers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei der Jürgen Klose Industrietechnik KG auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die Jürgen Klose Industrietechnik KG behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung weiter vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

3. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht in einer Weise erbracht hat, dass die Abnahme nicht verweigert werden kann, § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB.

4. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies der Jürgen Klose Industrietechnik KG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von der Jürgen Klose Industrietechnik KG zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

6. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Die Jürgen Klose Industrietechnik KG ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für die Jürgen Klose Industrietechnik KG - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

7. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, die Jürgen Klose Industrietechnik KG hat ihnen ausdrücklich zugestimmt.

8. Bei Unmöglichkeit der Lieferung ist die Jürgen Klose Industrietechnik KG berechtigt, Schadensersatz zu verlangen bzw. die sonstigen Gewährleistungsrechte geltend zu machen.

§ 5

Versand und Verpackung

1. Kosten des Transports einschließlich der Verpackung sowie sämtlicher sonstigen Nebenkosten trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Hat die Jürgen Klose Industrietechnik KG ausnahmsweise die Kosten der Fracht zu tragen, so hat der Auftragnehmer die von der Jürgen Klose Industrietechnik KG vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen; sonst die für die Jürgen Klose Industrietechnik KG günstigste Beförderungs- und Zustellungsart.

2. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch die Jürgen Klose Industrietechnik KG auf diese über.

3. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Auftragnehmer hat die von der Jürgen Klose Industrietechnik KG vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass die Ware durch die Verpackung vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei der Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung der Jürgen Klose Industrietechnik KG ermittelten Werte maßgebend.

5. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge und der vorbehaltlosen Abnahme.

§ 6

Gewährleistung und Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

2. Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung den An- bzw. Vorgaben der Jürgen Klose Industrietechnik KG entspricht. Die Bestellung bzw. der Auftrag der Jürgen Klose Industrietechnik KG wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt. Die vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Auftrages und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs oder eine Zeichnung.

3. Mängel bzw. Schlechtleistung der Lieferung hat die Jürgen Klose Industrietechnik KG - sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden - spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung - dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Die Jürgen Klose Industrietechnik KG wird eingehende Ware innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ablieferung auch auf Transportschäden überprüfen.

4. Bei Lieferung mangelhafter Ware wird dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nacherfüllung (Nachbesserung/Nachlieferung) gegen. Das Wahlrecht hierin steht - auch im Falle eines Werkvertrages – der Jürgen Klose Industrietechnik KG zu. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB die von der Jürgen Klose Industrietechnik KG gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern. Die Jürgen Klose Industrietechnik KG hingegen ist berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn sie zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. In dringenden Fällen ist die Jürgen Klose Industrietechnik KG berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Es gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag, § 637 BGB, für den Kaufvertrag entsprechend. Der Auftragnehmer hat der Jürgen Klose Industrietechnik KG alle entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Darüber hinaus ist die Jürgen Klose Industrietechnik KG berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Dies betrifft sowohl die Fälle einer Pflichtverletzung einer Hauptleistungspflicht als auch die Verletzung einer Nebenpflicht. Im Falle eines Schadensersatzes ist der Auftragnehmer verpflichtet, der Jürgen Klose Industrietechnik KG den unmittelbar und/oder mittelbar in Folge eines Mangels entstandenen Schadens zu ersetzen. Dies umfasst auch den Ersatz etwaiger Mangelfolgeschäden. Grundsätzlich haftet der Auftragnehmer auf Schadensersatz nur, wenn er den Schaden schuldhaft verursacht hat. Bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos und/oder einer Garantie haftet der Auftragnehmer verschuldensunabhängig.

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Abnahme der Liefergegenstände. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an die Jürgen Klose Industrietechnik KG oder den von der Jürgen Klose Industrietechnik KG benannten Dritten an der von der Jürgen Klose Industrietechnik KG vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern Abnahmetermine vereinbart sind,

beginnt die Garantie- und Gewährleistungszeit mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, beginnt die Gewährleistungszeit spätestens ein Jahr nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich entsprechend, wenn die Jürgen Klose Industrietechnik KG von ihren Kunden zu längeren Gewährleistungsfristen verpflichtet wird. Wird die Jürgen Klose Industrietechnik KG aufgrund eines Rückgriffs im Sinne des § 478 BGB selbst in Anspruch genommen, gelten die dort geregelten Fristen.

6. Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer die Jürgen Klose Industrietechnik KG von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

7. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist instandgesetzte und reparierte Teile beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt neu zu laufen, ab dem die Nacherfüllung ausgeführt wurde.

8. Entsteht der Jürgen Klose Industrietechnik KG in Folge der mangelhaften Lieferung oder der sonstigen Schlechtleistung Kosten, insbesondere Transport-, Material- und Arbeitskosten, so hat der Auftragnehmer diese zu ersetzen.

9. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrenübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass er bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden war.

10. Soweit die Jürgen Klose Industrietechnik KG als Folge einer Mangelhaftigkeit der vom Auftragnehmer gelieferten Sache bzw. des gelieferten Werkes die vom Auftragnehmer gelieferte Sache oder das gelieferte Werk zurücknimmt, eine Kaufpreis- bzw. Vergütungsminderung hinnimmt oder dem jeweiligen Endabnehmer Schadensersatz oder Aufwendungsersatz leistet, bedarf es für die in § 437 BGB bezeichneten Rechte der Jürgen Klose Industrietechnik KG gegen den Vertragspartner einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht. Die oben genannte Garantiefrist beginnt in diesen Fällen mit dem Übergang der Gefahr auf den Abnehmer. Die Verjährung der zuvor genannten Ansprüche tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Jürgen Klose Industrietechnik KG die Ansprüche erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer die Sache bzw. das Werk an die Jürgen Klose Industrietechnik KG abgeliefert hat.

11. Wird die Jürgen Klose Industrietechnik KG wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetzen wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produkts in Anspruch genommen, die auf die Ware des Auftragnehmers zurückzuführen sind, ist die Jürgen Klose Industrietechnik KG berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Sofern ein Fehler an einem vom Auftragnehmer gelieferten Teil auftritt, wird vermutet, dass der Fehler ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers entstanden ist.

§ 7

Garantie, Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neusten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Auftragnehmer hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die von uns gewünschte Art und Ausführung, so hat er dies der Jürgen Klose Industrietechnik KG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind.

3. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch die Jürgen Klose Industrietechnik KG keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt die Jürgen Klose Industrietechnik KG und deren Arbeitnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von der Jürgen Klose Industrietechnik KG vorgegebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

4. Sofern dem Auftragnehmer bekannt ist, dass seine Produkte von der Jürgen Klose Industrietechnik KG in bestimmten Ländern vertrieben werden, gelten die vorstehenden Bestimmungen auch für diese Länder.

§ 8

Lieferantenerklärungen

1. Wesentlicher Bestandteil, der gemäß diesen Einkaufsbedingungen zustande kommenden Verträge ist die Verpflichtung zur Abgabe von Lieferantenerklärungen gemäß VO/EG1207/01. Sollten Langzeit-Lieferantenerklärungen verwendet werden, sind der Jürgen Klose Industrietechnik KG Veränderungen der Ursprungseigenschaft mit der jeweiligen Auftragsbestätigung unaufgefordert mitzuteilen.

2. Sollten sich die Lieferantenerklärungen als nicht hinreichend aussagekräftig oder als fehlerhaft herausstellen und wird die Jürgen Klose Industrietechnik KG deshalb oder aus sonstigen Gründen von den Zollbehörden zur Vorlage eines Auskunftsblattes INF 4 verpflichtet, besteht auf Anforderung die Verpflichtung, der Jürgen Klose Industrietechnik KG unverzüglich fehlerfreie, vollständige und zollamtlich bestätigte Auskunftsblätter INF 4 über den Warenursprung zur Verfügung zu stellen.

3. Sollte die Jürgen Klose Industrietechnik KG oder ihre Kunden von einer Zollbehörde wegen fehlerhafter eigener Ursprungserklärungen nachbelastet werden oder erleiden die Jürgen Klose Industrietechnik KG oder ihre Kunden hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil und beruht der Fehler auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Auftragnehmers, so hat der Auftragnehmer hierfür zu haften.

§ 9

Exportkontrolle

1. Der Auftragnehmer (Lieferant) ist verpflichtet, die Jürgen Klose Industrietechnik KG über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß deutschem, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Er ist weiter verpflichtet, der Jürgen Klose Industrietechnik KG alle Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen und unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

2. Der Auftragnehmer (Lieferant) hat der Jürgen Klose Industrietechnik KG die notwendigen Erklärungen zur Exportkontrolle vollständig ausgefüllt, mit der notwendigen Dokumentation und unterzeichnet zuzusenden. Erst mit Übersendung der vollständig unterzeichneten Erklärungen wird die Bestellung wirksam. Produkte, die besonderen Exportbedingungen unterliegen, sind vorab mit Angabe der Liste, in der sie geführt sind (Deutsche Ausfuhrliste, dem Europäischen Anhang I, dem Europäischen Anhang IV zur EG-DualUse-Verordnung oder weiterer einschlägiger Ausfuhrlisten) zu melden. Der Auftragnehmer garantiert, dass die in den Erklärungen zur Exportkontrolle zur Verfügung gestellten Informationen vollständig und korrekt sind. Sollten sich zukünftig hinsichtlich der

Liefergegenstände Änderungen ergeben, welche die exportkontrollrechtlichen Einstufungen der Waren verändern, hat der Auftragnehmer die Jürgen Klose Industrietechnik KG unverzüglich über diese Änderung in Kenntnis zu setzen.

3. Der Auftragnehmer (Lieferant) stellt die Jürgen Klose Industrietechnik KG von allen Ansprüchen oder sonstigen Sanktionen frei, die aufgrund von Verstößen gegen das Exportkontrollrecht im Zusammenhang mit den Liefergegenständen entstehen.

§ 10

Verwahrung / Eigentum

Beigestelltes Material bleibt Eigentum der Jürgen Klose Industrietechnik KG . Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für Bestellungen der Jürgen Klose Industrietechnik KG verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Auftragnehmer auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von der Jürgen Klose Industrietechnik KG bereitgestellten Material hergestellt werden, sind dem jeweiligen Fertigungszustand entsprechend anteilmäßig Eigentum der Jürgen Klose Industrietechnik KG . Der Auftragnehmer verwahrt diese Gegenstände für die Jürgen Klose Industrietechnik KG ; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung der von der Jürgen Klose Industrietechnik KG verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

§ 11

Geschäftsgeheimnisse

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen der Jürgen Klose Industrietechnik KG und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Auftragnehmer hat alle vertraulichen Informationen, die er im Zusammenhang mit seiner Beauftragung erhält, geheim zu halten, vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen und darf diese weder für eigene noch für fremde Zwecke nutzen. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zu dem mit dem Auftrag verfolgten Zweck genutzt werden. Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, die zum Zweck der Offenlegung bereits öffentlich zugänglich waren oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich zugänglich werden. Ausgenommen sind ferner solche Informationen, zu deren Weitergabe der Auftragnehmer gesetzlich oder aufgrund einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung verpflichtet ist; eine Offenlegung ist dann auf ein Minimum zu reduzieren. Dem Auftragnehmer ist es auch nach der Auftragserledigung untersagt, von der Jürgen Klose Industrietechnik KG überlassene oder in deren Auftrag hergestellte Fertigprodukte bzw. Halbfertigprodukte selbst oder über Dritte für eigene oder fremde Zwecke herzustellen, zu veräußern, in Verkehr zu bringen und/oder anzubieten.

§ 12

Auslandsgeschäfte

1. Sofern der Auftragnehmer seine Niederlassung im Ausland hat, gilt für die Beziehung zwischen dem Auftragnehmer und der Jürgen Klose Industrietechnik KG ausschließlich deutsches Recht.

2. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Für die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers aus dem mit der Jürgen Klose Industrietechnik KG geschlossenen Vertrag bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Jürgen Klose Industrietechnik KG .

2. Erfüllungsort für Lieferungen ist der von uns vorgeschriebene Anlieferungs- bzw. Ausführungsort; für Zahlungen ist Erfüllungsort Delmenhorst.

3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der für den Firmensitz der Jürgen Klose Industrietechnik KG zuständige Gerichtsort, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist. Die Jürgen Klose Industrietechnik KG ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Klägers zuständig ist.

4. Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Jürgen Klose Industrietechnik KG und deren Auftragnehmern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftliche Erfolg, dem der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

Jürgen Klose Industrietechnik KG

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

§1

Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.** Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (im Folgenden „BGB“ genannt); Unternehmer in diesem Sinne sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 2.** Die nachstehenden allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Angebote und Lieferungen der Jürgen Klose Industrietechnik KG gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 310 Abs. 1, 14 Bürgerliches Gesetzbuch (im Folgenden „BGB“ genannt); Unternehmer in diesem Sinne sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 3.** Einkaufsbedingungen des Bestellers bzw. Erwerbers werden nicht Vertragsbestandteil. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn die Jürgen Klose Industrietechnik KG ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Spätestens mit der Entgegennahme bzw. Abnahme der seitens der Jürgen Klose Industrietechnik KG gelieferten Waren und Leistungen gelten die folgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen. Abweichende Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Jürgen Klose Industrietechnik KG schriftlich bestätigt werden.
- 4.** Die Rechte aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

§ 2

Angebote, Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

- 1.** Alle Angebote der Jürgen Klose Industrietechnik KG , ob mündlich oder schriftlich unterbreitet, sind freibleibend gestellt und unverbindlich; sie verpflichten die Jürgen Klose Industrietechnik KG nicht zur Lieferung. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Besteller bzw. Auftraggeber verbindlich, die bestellte Ware erwerben bzw. den Auftrag erteilen zu wollen. Die Jürgen Klose Industrietechnik KG ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller bzw. Auftraggeber erklärt werden. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der Jürgen Klose Industrietechnik KG maßgebend.
- 2.** Abschlüsse mit Vertretern sind für den Besteller bzw. Auftraggeber bindend, für die Jürgen Klose Industrietechnik KG erst durch schriftliche Bestätigung.
- 3.** An allen zum Angebot gehörenden Unterlagen behält sich die Jürgen Klose Industrietechnik KG das Alleineigentum und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der Jürgen Klose Industrietechnik KG Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt der Auftrag oder die Bestellung nicht zustande, sind die Unterlagen auf Verlangen der Jürgen Klose Industrietechnik KG an diese zurückzugeben. Preise für einzelne Positionen als Angebote haben nur Gültigkeit bei Erteilung des Gesamtauftrages dieses Angebotes. Zeichnungen, Ablichtungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

4. Bestellt der Kunde die Ware bzw. erhält er den Auftrag auf elektronischem Wege, wird die Jürgen Klose Industrietechnik KG den Zugang der Bestellung bzw. des Auftrages unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung oder des Auftrages dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden. Sofern ein Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege bestellt, speichert die Jürgen Klose Industrietechnik KG den Vertragstext und sendet diesen dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zu.

5. Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich die Jürgen Klose Industrietechnik KG auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Bestellers bzw. Auftraggebers widersprechen. Der Besteller bzw. Auftraggeber erklärt sich mit Änderungsvorschlägen der Jürgen Klose Industrietechnik KG einverstanden, soweit diese für ihn zumutbar sind.

§ 3

Preisgestaltung

1. Die Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung der Jürgen Klose Industrietechnik KG . Sie verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ab Werk, ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten sowie unverzollt (Ausland).

2. Hat die Jürgen Klose Industrietechnik KG die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller bzw. Auftraggeber neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerks und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

3. Sofern sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung oder Leistung die Preise der Vorlieferanten der Jürgen Klose Industrietechnik KG , deren Kosten (z. B. Frachterhöhungen, Lohn- und Rohstoffpreiserhöhungen etc.) oder deren Abgaben erhöhen bzw. solche neu eingeführt werden, ist die Jürgen Klose Industrietechnik KG berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen, es sei denn, dass der Preis ausdrücklich als Festpreis bestätigt worden ist.

4. Berücksichtigt die Jürgen Klose Industrietechnik KG Änderungswünsche des Bestellers bzw. Auftraggebers ist sie berechtigt, die hierfür entstehenden Mehrkosten dem Besteller bzw. Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

5. Die Mehrwertsteuer wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt. Etwaige Erhöhungen des Mehrwertsteuersatzes zwischen Bestellung und Lieferung gehen zu Lasten des Bestellers bzw. Auftraggebers.

§ 4

Zahlungsbedingungen

1. Lieferungen, Montageleistungen und sonstige Leistungen sind sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung - porto- und spesenfrei - zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Besteller bzw. Auftraggeber unbenommen einer vorherigen Mahnung in Zahlungsverzug.

2. Die Gewährung von Skonti bedarf neben einer ausdrücklichen einzelvertraglichen Vereinbarung der weiteren Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind. Für die Skontoberechnung ist der Nettorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Fracht und anderen weitergereichten Fremdkosten maßgeblich.

3. Zahlungen mit Wechsel oder Schecks sind nicht möglich.

4. Die Jürgen Klose Industrietechnik KG ist berechtigt, trotz gegebenenfalls anders lautender Bestimmungen des Bestellers bzw. Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen älteren Schulden anzurechnen.
5. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von der Jürgen Klose Industrietechnik KG bestrittener Gegenansprüche des Bestellers bzw. Auftraggebers sind nicht statthaft.
6. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Besteller bzw. Auftraggeber (Zahlungspflichtigen) werden alle offenstehenden Forderungen sofort fällig. Zahlungsverzug hat vorbehaltlich der in nachfolgendem § 5 getroffenen Bestimmungen die Zurückhaltung der Lieferung zur Folge.

§ 5

Zahlungsverzug und Kreditwürdigkeit

1. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen (Verzug) oder bei Bekanntwerden von Scheck- und/oder Wechselprotest ist die Jürgen Klose Industrietechnik KG berechtigt,
 - von allen Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen;
 - den vereinbarten Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und gelieferte Ware in Besitz zu nehmen (vgl. nachfolgenden § 10);
 - Sicherheiten zu fordern und gestellte Sicherheiten zu verwerten;
 - alle ausstehenden Zahlungen fällig zu stellen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen;
 - Verzugszinsen ab Fälligkeitsdatum in Höhe von acht Prozent über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zzgl. der darauf anfallenden zu der Zeit gültigen Mehrwertsteuer zu berechnen;
 - gegebenenfalls weiteren Verzugsschaden nach entsprechendem Nachweis gegenüber dem Besteller bzw. Auftraggeber geltend zu machen.
2. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers bzw. Auftraggebers sind alle gewährten Rabatte, Boni und Skontiauf noch unbezahlte Rechnungen hinfällig.

§ 6

Lieferfristen

1. Eingegangene Bestellungen gelten erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Jürgen Klose Industrietechnik KG als angenommen. Die Lieferfristen und Termine gelten stets nur annähernd. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Nicht unter Angabe eines bestimmten Liefertermins vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung der Jürgen Klose Industrietechnik KG. Lieferfristen und Liefertermine gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware den Ort der Versendung verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich - unbeschadet der Rechte der Jürgen Klose Industrietechnik KG aus Verzug des Bestellers bzw. Auftraggebers - um den Zeitraum, um den der Besteller bzw. Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus diesen oder anderen Abschlüssen gegenüber der Jürgen Klose Industrietechnik KG im Verzug ist.
4. Liegt seitens der Jürgen Klose Industrietechnik KG Lieferverzug vor, so kann der Besteller bzw. Auftraggeber nach erfolglosem Verstreichen einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung seitens der

Jürgen Klose Industrietechnik KG Schadensersatz verlangen; allerdings beschränkt auf Mehraufwendungen für einen vorgenommenen Deckungskauf. Weitere Ansprüche bestehen nicht, insbesondere wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und diejenige gemäß § 287 BGB ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit gilt nicht bei der Jürgen Klose Industrietechnik KG zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers bzw. Auftraggebers.

5. Es gilt als vereinbart, dass Teillieferungen erfolgen dürfen, es sei denn, dass dies ausdrücklich und in schriftlicher Form ausgeschlossen wird. Für die Bezahlung von Teillieferungen gilt § 4 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen.

§ 7

Versand, Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht – bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage - mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller bzw. Auftraggeber über. Der Versand erfolgt - soweit nicht Anderes vereinbart ist - grundsätzlich ab Werk.

2. Ist freie Anlieferung vereinbart, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware/der verkauften Sache über mit der Ankunft des Fahrzeugs vor der Lieferanschrift zu ebener Erde bzw. an der Stelle, die mit dem Fahrzeug zumutbar erreichbar ist. Der Besteller bzw. Auftraggeber ist verpflichtet, soweit dieses technisch möglich ist, die zum Abladen erforderlichen Gerätschaften oder Mitarbeiter zu stellen.

3. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr des zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung der Ware am Tag der Übernahme oder der Nutzung – losgelöst von dieser etwaigen Ausnahme - in den eigenen Betrieb des Bestellers bzw. Auftraggebers oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probelauf auf den Besteller bzw. Auftraggeber über.

4. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller bzw. Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.

5. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Abnahme, die Versendung, die Durchführung der Aufstellung oder Montage bzw. die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus nicht von der Jürgen Klose Industrietechnik KG zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit Eingang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller bzw. Auftraggeber über. Versandbereite Lieferungen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen nach Datum der Anzeige der Versandbereitschaft abzunehmen. Andernfalls ist die Jürgen Klose Industrietechnik KG berechtigt, das Material nach eigener Wahl zu versenden. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grund, den die Jürgen Klose Industrietechnik KG nicht zu vertreten hat, verzögert, ist diese berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Bestellers bzw. Auftraggebers und unter Ausschluss der Haftung die Ware nach eigenem Ermessen einzulagern und die hierbei entstehenden Kosten dem Besteller bzw. Auftraggeber aufzugeben, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachten Maßnahmen zu treffen sowie die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.

6. Ohne bestimmte Weisungen für den Versand wird dieser nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart bewirkt. Die Jürgen Klose Industrietechnik KG ist berechtigt, zu Lasten des Bestellers bzw. Auftraggebers eine Transport- und Bruchversicherung abzuschließen. Schadensmeldungen sind unverzüglich – spätestens unmittelbar mit der Annahme der beschädigten Ware beim Auftraggeber - zu erstatten und schriftlich nach Art und Umfang beweiskräftig zu bestätigen. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks oder des Lagers, geht diese auf den Besteller bzw. Auftraggeber über. Dieses gilt auch dann, wenn die Lieferung durch Fahrzeuge der Jürgen Klose Industrietechnik KG erfolgt.

7. Von der Jürgen Klose Industrietechnik KG gelieferte Ware wird nur in einwandfreiem Zustand oder nur nach vorheriger Vereinbarung bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen. Freiwillig zurückgenommene Ware wird je nach Zustand abzüglich eines Kostenanteils in Höhe von mindestens 20 % des zurückgenommenen Warenwertes gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt nach Wareneingang und Prüfung im Hause der Jürgen Klose Industrietechnik KG. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Bestellers bzw. Auftraggebers besonders beschaffter Waren ist ausgeschlossen.

§ 8

Aufstellung und Montage

1. Ist die Aufstellung bzw. Montage durch die Jürgen Klose Industrietechnik KG vorzunehmen, hat der Besteller – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist – die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Aufstellung und Montage auf seine Kosten rechtzeitig sicherzustellen. Hierzu zählen

- a) die Durchführung sämtlicher Erd-, Bau- und sonstiger branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der Stellung der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
- b) die Stellung der zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;
- c) die Gewährleistung der Versorgung der Montagestelle mit Energie und Wasser einschließlich Heizung und Beleuchtung;
- d) die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw., in geeigneten trockenen und verschließbaren Räumen;
- e) die Stellung angemessener Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich angemessener sanitärer Anlagen für das Montagepersonal sowie
- f) die Stellung von Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller bzw. Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von der Jürgen Klose Industrietechnik KG zu vertretende Umstände, so hat der Besteller bzw. Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.

5. Der Besteller bzw. Auftraggeber hat der Jürgen Klose Industrietechnik KG wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige sich bei der Aufstellung oder Montage durch die Jürgen Klose Industrietechnik KG ergebenden Änderungen rechtzeitig gegenüber der Jürgen Klose Industrietechnik KG mitzuteilen, damit diese in der Lage ist, notwendige Anpassungen bei der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich technischer, organisatorischer sowie persönlicher Schutzmaßnahmen rechtzeitig vorzunehmen und umzusetzen. Die Änderungsmitteilung muss schriftlich gegenüber dem Baustellen- oder Arbeitsverantwortlichen der Jürgen Klose Industrietechnik KG erfolgen. Die Jürgen Klose Industrietechnik KG ist berechtigt, Mehrkosten und zusätzliche Aufwendung, die ihr infolge einer Änderung entstehen, gesondert gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen.

7. Verlangt die Jürgen Klose Industrietechnik KG nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller bzw. Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

§ 9 **Mängelhaftung**

Für Mängel der Ware einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften leistet die Jürgen Klose Industrietechnik KG nach den folgenden Vorgaben Gewähr:

1. Die Gewährleistung durch die Jürgen Klose Industrietechnik KG bezieht sich auf eine betriebsgerechte Ausführung und auf Verwendung einwandfreier Materialien. Bei natürlichem Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung und unsachgemäßer Montage ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

2. Nach Durchführung einer etwa vereinbarten oder gesetzlich vorgesehenen Abnahme der Ware durch den Besteller bzw. Auftraggeber ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.

3. Die Jürgen Klose Industrietechnik KG leistet für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller bzw. Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller bzw. Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

5. Mängelansprüche des Bestellers bzw. Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 Handelsgesetzbuch (HGB) geschuldeten Untersuchungs- und Rügenpflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Den Besteller bzw. Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Dies gilt auch für Beanstandungen hinsichtlich Stückzahl, Maß und Gewicht.

6. Wählt der Besteller bzw. Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiteter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller bzw. Auftraggeber nach gescheiteter Nacherfüllung Schadensersatz, bleibt die Ware bei ihm, wenn dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware. Dies gilt nicht, wenn die Jürgen Klose Industrietechnik KG die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

7. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Besteller bzw. Auftraggeber den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (vgl. Ziffer 6. dieser Bestimmung).

8. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

9. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung oder eine mangelhafte technische Dokumentation, ist die Jürgen Klose Industrietechnik KG lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung bzw. einer mangelfreien technischen Dokumentation verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der ordnungsgemäßen Montage bzw. einer vertragsgemäßen Verwendung des Werkteils entgegensteht.

10. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller bzw. Auftraggeber durch die Jürgen Klose Industrietechnik KG nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Jürgen Klose Industrietechnik KG auf den nach der Art Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Jürgen Klose Industrietechnik KG. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet die Jürgen Klose Industrietechnik KG nicht.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers bzw. Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten Haftungsbeschränkungen nicht bei unzurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers bzw. Auftraggebers.

3. Schadensersatzansprüche des Bestellers bzw. Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Jürgen Klose Industrietechnik KG grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers bzw. Auftraggebers.

§ 11

Exportkontrolle

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich bei den örtlichen Behörden des Landes, in dem er ansässig ist, zu erkundigen, unter welchen Bedingungen das bestellte Produkt eingeführt werden darf; das Produkt muss von dem Auftraggeber bei den zuständigen Behörden deklariert und eventuell anfallende Gebühren müssen von ihm gezahlt werden. Der Auftraggeber muss bei den örtlichen Behörden die Einfuhr- sowie Nutzungsmöglichkeit der bestellten Produkte oder Dienstleistungen prüfen. Der Auftraggeber ist weiter verpflichtet, sich zu versichern, dass die durch den Hersteller angegebenen technischen Eigenschaften den gesetzlichen Vorgaben des Landes, in das eingeführt wird, entsprechen.

2. Vor dem Export von Waren, in welchen Produkte der Jürgen Klose Industrietechnik KG verbaut sind, hat der Auftraggeber (Verkäufer) alle erforderlichen Exportlizenzen einzuholen; er darf die Produkte weder direkt oder indirekt an Unternehmen, Personen oder Länder verkaufen oder weitergeben, sofern dies gegen Exportkontrollgesetze oder Verordnungen verstößt.

3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Waren zurückzugeben oder Schadensersatz zu verlangen, wenn ihm eine Exportgenehmigung verweigert wird. Die Jürgen Klose Industrietechnik KG haftet nicht im Falle einer Gesetzesüberschreitung durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt die Jürgen Klose Industrietechnik KG von allen Ansprüchen oder sonstigen Sanktionen frei, die gegen die Jürgen

Klose Industrietechnik KG aufgrund von Verstößen gegen das Exportkontrollrecht im Zusammenhang mit den Liefergegenständen stehen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- 1.** Bis zur Erfüllung der Forderungen (einschließlich Saldo aus Kontokorrent), die der Jürgen Klose Industrietechnik KG aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller bzw. Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, sind der Jürgen Klose Industrietechnik KG die in den folgenden Ziffern 2. bis 9. geregelten Sicherheiten zu gewähren, die auf Verlangen nach Wahl der Jürgen Klose Industrietechnik KG freizugeben sind, soweit ihr Wert die Forderungen der Jürgen Klose Industrietechnik KG um mehr als zehn Prozent übersteigt.
- 2.** Die Ware bleibt Eigentum der Jürgen Klose Industrietechnik KG, die Be- und Verarbeitung oder die Montage erfolgen stets für die Jürgen Klose Industrietechnik KG als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für die Jürgen Klose Industrietechnik KG. Erlischt der (Mit)Eigentum der Jürgen Klose Industrietechnik KG durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit)Eigentum des Bestellers bzw. Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Jürgen Klose Industrietechnik KG übergeht.
- 3.** Der Besteller bzw. Auftraggeber verwahrt das (Mit-)Eigentum der Jürgen Klose Industrietechnik KG unentgeltlich. Ware, an der der Jürgen Klose Industrietechnik KG (Mit)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 4.** Der Besteller bzw. Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bzw. Auftraggeber bereits jetzt in vollem Umfang an die Jürgen Klose Industrietechnik KG ab, welche die Abtretung annimmt. Sämtliche Eigentumsvorbehaltsrechte der Jürgen Klose Industrietechnik KG (einfacher, erweiterter, verlängerter oder Kontokorrentvorbehalt) erlöschen auch dann nicht, wenn von der Jürgen Klose Industrietechnik KG stammende Ware von einem anderen Käufer erworben wird, solange dieser die Ware nicht bei der Jürgen Klose Industrietechnik KG bezahlt hat. Dieses gilt insbesondere für den Verkauf im Rahmen verbundener Unternehmen.
- 5.** Die Jürgen Klose Industrietechnik KG ermächtigt den Besteller bzw. Auftraggeber widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sie behält sich vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Besteller bzw. Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist bzw. Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so kann die Jürgen Klose Industrietechnik KG verlangen, dass der Besteller bzw. Auftraggeber der Jürgen Klose Industrietechnik KG die abgetretenen Forderungen bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 6.** Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller bzw. Auftraggeber auf das Eigentum der Jürgen Klose Industrietechnik KG hingewiesen.
- 7.** Der Kunde tritt zur Sicherung der Forderungen der Jürgen Klose Industrietechnik KG auch die ihm zustehenden Forderungen ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 8.** Der Kunde ist verpflichtet, der Jürgen Klose Industrietechnik KG einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware

unverzüglich mitzuteilen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Jürgen Klose Industrietechnik KG die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller bzw. Auftraggeber für den der Jürgen Klose Industrietechnik KG entstandenen Ausfall. Einen Besitzerwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Besteller bzw. Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers bzw. Auftraggebers - insbesondere bei Zahlungsverzug – ist die Jürgen Klose Industrietechnik KG berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers bzw. Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Jürgen Klose Industrietechnik KG liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

10. Auf Verlangen der Jürgen Klose Industrietechnik KG ist der Besteller bzw. Auftraggeber verpflichtet, dieser seine Abnehmer zu benennen, ihm die Abtretung mitzuteilen, der Jürgen Klose Industrietechnik KG die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Die Jürgen Klose Industrietechnik KG ist weiter berechtigt, den Abnehmer des Bestellers bzw. Auftraggebers von der Abtretung zu benachrichtigen.

11. Soweit die Jürgen Klose Industrietechnik KG mit dem Besteller bzw. Auftraggeber eine Bezahlung der Kaufpreisschuld oder des etwaigen Werklohns aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von der Jürgen Klose Industrietechnik KG akzeptierten Wechsels durch den Unternehmer und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei der Jürgen Klose Industrietechnik KG .

12. Der Besteller bzw. Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat er diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Auf Verlangen der Jürgen Klose Industrietechnik KG ist dieser jederzeit am Ort der jeweiligen Lagerung der Vorbehaltsware eine Bestandsaufnahme und eine ausreichende Kennzeichnung der Vorbehaltsware zu ermöglichen.

§ 13

Verjährung

Die Ansprüche der Jürgen Klose Industrietechnik KG auf Vergütung für die Lieferung herzustellender und zu erzeugender beweglicher Sachen verjähren in fünf Jahren.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Für die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers bzw. Auftraggebers aus diesem Vertrag auf einen Dritten bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Jürgen Klose Industrietechnik KG .

2. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Delmenhorst.

3. Gerichtsstand ist der für den Firmensitz der Jürgen Klose Industrietechnik KG zuständige Gerichtsort, soweit der Besteller bzw. Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Besteller bzw. Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Jürgen Klose Industrietechnik KG ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Klägers zuständig ist.

4. Für diese Liefer- und Zahlungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Jürgen Klose Industrietechnik KG und dem Besteller bzw. Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

5. Der Besteller bzw. Auftraggeber bestätigt, dass durch den von ihm erteilten Auftrag keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

6. Wurde seitens der Jürgen Klose Industrietechnik KG eine Gewährleistungsbürgschaft erbracht, so ist es dem Besteller bzw. Auftraggeber nicht gestattet, diese auf ersten Zuruf hin in Anspruch zu nehmen. Eine Inanspruchnahme erfolgt nur nach und unter Vorlage eines entsprechenden Schiedsspruches.

7. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg, dem der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

Jürgen Klose Industrietechnik KG